

---

## **Reglement über den Vorbereitungskurs und die Ergänzungsprüfung Passerelle (Passerelle-Reglement)**

---

(Vom 26. September 2024)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf die Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011<sup>1</sup> sowie auf §§ 8 und 14 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1** Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Durchführung des Vorbereitungskurses und der Ergänzungsprüfung Passerelle. Das Bestehen dieser Prüfung ermöglicht Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses den Zugang zu den universitären Hochschulen.

#### **§ 2** Organisation und Durchführung

<sup>1</sup> Der Vorbereitungskurs und die Ergänzungsprüfung richten sich nach der bundesrätlichen Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen sowie den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Prüfungsinhalten und -verfahren der Passerelle.

<sup>2</sup> Vorbereitungskurs und Ergänzungsprüfung werden von der Kantonsschule Kollegium Schwyz organisiert und durchgeführt.

### **II. Organe**

#### **§ 3** Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für sämtliche Belange des Vorbereitungskurses sowie der Ergänzungsprüfung verantwortlich, soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Schulleitung gemäss § 29 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes gelten sinngemäss für den Vorbereitungskurs und die Ergänzungsprüfung.

## **Nummer**

---

### **§ 4** Amt für Mittel- und Hochschulen

Das Amt für Mittel- und Hochschulen beaufsichtigt die Ergänzungsprüfung.

### **§ 5** Maturitätskommission

Die kantonale Maturitätskommission nimmt bei der Ergänzungsprüfung die Aufgaben gemäss Reglement über die Maturitätsprüfungen<sup>3</sup> sinngemäss wahr.

## **III. Vorbereitungskurs**

### **§ 6** Zulassung und Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungskurs sind:

- a) ein Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis und
- b) ein Aufnahmegespräch mit der Schulleitung.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche für den Vorbereitungskurs müssen fristgerecht an die Kantonsschule Kollegium Schwyz gerichtet werden. Die Schulleitung legt die Anmeldefrist fest und veröffentlicht diese frühzeitig.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die eingereichten Anmeldeunterlagen über die Durchführung des Kurses und die Aufnahme der Kandidaten.

<sup>4</sup> Wer das Zeugnis bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht erlangt hat, wird unter Vorbehalt der Erlangung des erforderlichen Abschlusses zugelassen.

<sup>5</sup> Kandidaten, welche die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation organisierte Ergänzungsprüfung abgelegt und endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

<sup>6</sup> Bei beschränkter Platzzahl sind für die Aufnahme folgende Kriterien massgebend:

- a) Wohnort im Kanton Schwyz oder in einem Vereinbarungskanton;
- b) höherer Notendurchschnitt im Berufs- oder Fachmaturitätszeugnis.

### **§ 7** Dauer und Form

<sup>1</sup> Der Vorbereitungskurs wird als zweisemestriger Jahreskurs geführt.

<sup>2</sup> Der Schulbeginn und die Ferien richten sich nach den Vorgaben des Erziehungsrats und entsprechen jenen der gymnasialen Maturitätsschule.

<sup>3</sup> Der Jahreskurs verbindet Präsenzunterricht und Selbststudium.

### **§ 8** Fächer und Unterrichtsinhalte

<sup>1</sup> Die Fächer und Unterrichtsinhalte orientieren sich an den Bildungszielen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission festgelegt sind.

<sup>2</sup> Es werden folgende Fächer unterrichtet:

- a) Deutsch,
- b) Englisch oder Französisch,
- c) Mathematik,

<sup>2</sup>

- 
- d) Bereich Naturwissenschaften (Teilbereiche Biologie, Chemie und Physik) und
  - e) Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Teilbereiche Geschichte und Geographie).

<sup>3</sup> Als Fremdsprache wird Englisch unterrichtet. Die Schulleitung entscheidet, ob bei genügend Interessenten auch Französisch als zweite Landessprache angeboten wird.

#### **§ 9** Lernkontrollen

<sup>1</sup> Während des Vorbereitungskurses werden freiwillige Lernkontrollen zur Überprüfung des Leistungsstandes der Kursteilnehmer durchgeführt. Nicht abgelegte Lernkontrollen können nicht nachgeholt werden.

<sup>2</sup> Die während des Schuljahrs erteilten Leistungsbewertungen fließen nicht in die Berechnung der Abschlussnoten der Ergänzungsprüfung ein.

#### **§ 10** Pflichten und Absolvierung

<sup>1</sup> Die Kursteilnehmer haben den Unterricht grundsätzlich lückenlos zu besuchen.

<sup>2</sup> Der Vorbereitungskurs gilt als absolviert, wenn pro Fach mindestens 80 % der erteilten Lektionen besucht worden sind.

<sup>3</sup> Bezüglich Disziplinarmaßnahmen gelten § 19 des Mittelschulgesetzes sowie die Disziplinarordnung der Schule auch für den Vorbereitungskurs.

### **IV. Ergänzungsprüfung**

#### **§ 11** Zulassung

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer den hausinternen Vorbereitungskurs absolviert sowie Schulgelder und Prüfungsgebühren bezahlt hat.

#### **§ 12** Organisation

<sup>1</sup> Die Schulleitung organisiert die Ergänzungsprüfung als Gesamtprüfung. Sie gibt die Prüfungsdaten ein Jahr im Voraus bekannt.

<sup>2</sup> Die Maturitätskommission bestimmt die Prüfungsexperten.

<sup>3</sup> Die Fachlehrpersonen redigieren die Aufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

#### **§ 13** Prüfungsfächer

<sup>1</sup> Die Kandidaten haben die Ergänzungsprüfung in folgenden Fächern abzulegen:

- a) Deutsch,
- b) Englisch oder Französisch,
- c) Mathematik,
- d) Bereich Naturwissenschaften (Teilbereiche Biologie, Chemie und Physik) und

## **Nummer**

---

e) Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Teilbereiche Geschichte und Geographie).

<sup>2</sup> Die Prüfung in der Fremdsprache wird im Fach abgelegt, das auch im Vorbereitungskurs belegt worden ist.

### **§ 14** Prüfungsart und -dauer

<sup>1</sup> In den Prüfungsfächern wird wie folgt geprüft:

- a) Deutsch: schriftlich (4 Stunden) und mündlich (15 Minuten mit Vorbereitungszeit),
- b) Englisch oder Französisch: schriftlich (3 Stunden) und mündlich (15 Minuten mit Vorbereitungszeit),
- c) Mathematik: schriftlich (3 Stunden) und mündlich (15 Minuten ohne Vorbereitungszeit),
- d) Bereich Naturwissenschaften: schriftlich (4 Stunden),
- e) Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: schriftlich (4 Stunden).

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Prüfungsgestaltung sind in den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission verbindlich vorgegeben.

### **§ 15** Ausschluss der Prüfungsaufteilung

Die Ergänzungsprüfung muss als Gesamtprüfung in einer einzigen Prüfungssession abgelegt werden.

### **§ 16** Noten, Punktzahl und Notengewichtung

<sup>1</sup> Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

<sup>2</sup> Die Noten der mündlichen Prüfungen werden vom Experten und vom Examinator gemeinsam erteilt. In den Fächern mit schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Schlussnote das auf eine halbe Note gerundete arithmetische Mittel.

<sup>3</sup> Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den fünf Fächern.

<sup>4</sup> Alle Noten haben das gleiche Gewicht.

### **§ 17** Bestehensnormen

<sup>1</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat

- a) mindestens 20 Punkte erreicht,
- b) nicht mehr als zwei Noten unter 4 und
- c) keine Note unter 2 hat.

<sup>2</sup> Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt,
- b) ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt,
- c) ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt,

- 
- d) sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt.

**§ 18** Verschiebung der Prüfung

Wenn ein Kandidat aus gesundheitlichen, ärztlich bescheinigten Gründen die Ergänzungsprüfung ganz oder teilweise nicht ablegen kann, kann gemäss § 14 des Reglements über die Maturitätsprüfungen eine Nachprüfung beantragt werden.

**§ 19** Prüfungsentscheid

Bezüglich Sanktionen (bei Nutzung unerlaubter Hilfsmittel bzw. Unredlichkeiten), Prüfungsentscheid, Zeugnis und Ausnahmen gelten die Bestimmungen des Reglements über die Maturitätsprüfungen sinngemäss.

**§ 20** Wiederholung

<sup>1</sup> Wer die Ergänzungsprüfung nicht besteht, kann diese einmal wiederholen.

<sup>2</sup> Der Vorbereitungskurs kann in diesem Fall in allen oder nur in den nicht bestandenen Fächern einmal wiederholt werden.

**V. Kosten und Rechtsmittel**

**§ 21** Anmeldegebühr

<sup>1</sup> Die Kursteilnehmer haben bei der Anmeldung eine Anmeldegebühr von Fr. 200.- zu entrichten. Dieser Betrag wird an das Schulgeld des ersten Semesters angerechnet.

<sup>2</sup> Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet, wenn eine Abmeldung vor Ende der Anmeldefrist erfolgt oder wenn die Berufsmaturitäts- oder die Fachmaturitätsprüfung nicht bestanden wird.

**§ 22** Schulgeld, Kurs- und Prüfungsgebühren

<sup>1</sup> Bezüglich Schulgeld, Kurs- und Prüfungsgebühren gelten §§ 8 und 9 der Mittelschulverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Bei einem Austritt aus dem Vorbereitungskurs oder einem Rückzug von der Ergänzungsprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

<sup>3</sup> Die Kursteilnehmer tragen die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial selbst.

**§ 23** Rechtsmittel

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>5</sup> schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 24**            Veröffentlichung, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>1</sup> SR 413.14

<sup>2</sup> SRSZ 623.110

<sup>3</sup> SRSZ 624.113

<sup>4</sup> SRSZ 623.111

<sup>5</sup> SRSZ 234.100